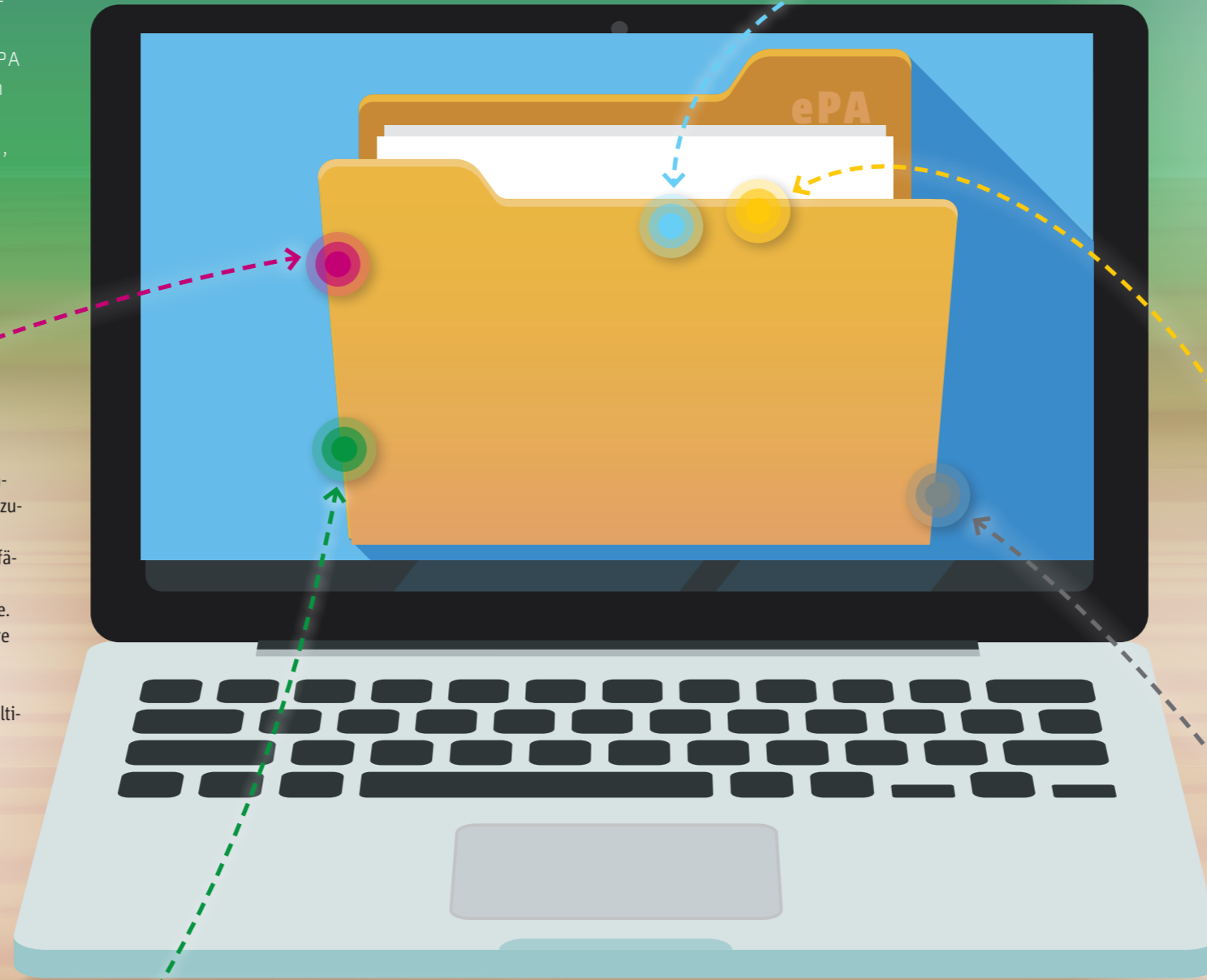


Eine Akte, viele Autoren

Ab dem 15. Januar 2025 erhalten gesetzlich Versicherte, die keinen Widerspruch eingelegt haben, schrittweise eine elektronische Patientenakte (ePA für alle). An der Befüllung der Akte beteiligen sich Hausarzt- und Facharztpraxen, Apotheken sowie Patientinnen und Patienten. Die Infografik erklärt, **welche Daten eingestellt** werden.



Optionale Daten

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Daten können Ärztinnen und Ärzte auf Wunsch ihrer Patientinnen und Patienten zusätzliche Daten in die ePA einstellen. Hierzu gehören eine Kopie ihrer Behandlungsdaten, eine elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung (eAU), Dokumente aus dem Disease-Management-Programm oder die Erklärung zur Organspende. Patientinnen und Patienten können auch eigene Daten in ihre Akte einstellen, die sie abfotografiert oder gescannt haben, wie zum Beispiel Vorsorgevollmacht, Schmerztagebuch oder Blutdrucktagebuch. Voraussetzung: Die Daten müssen ein gültiges Dateiformat wie PDF/A-Dokumente, txt oder XML haben.

Verpflichtende Daten

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass bestimmte Daten in die ePA eingepflegt werden müssen. Zu diesen verpflichtenden Daten zählen Medikationsdaten, Laborwerte, Arztbriefe und Krankenhausentlassbriefe sowie Befundberichte aus invasiven und nichtinvasiven Untersuchungen, wie zum Beispiel einer Herzkatheteruntersuchung oder einem Langzeit-EKG. Auch bildgebende Befunde wie die Beschreibung eines Röntgenbildes müssen in die ePA aufgenommen werden.

Beispiel Medikationsdaten

Die von der Arztpraxis übertragenen Verordnungsdaten fügt der E-Rezept-Fachdienst der Telematikinfrastruktur (TI) automatisch der ePA hinzu. Nach dem Einlösen des eRezepts übermittelt das Apothekenverwaltungssystem die Dispensierdaten zum abgegebenen Medikament ebenfalls über den E-Rezept-Fachdienst an die ePA. Aus beiden Datensätzen wird dann in der Patientenakte eine elektronische Medikationsliste erstellt. Voraussichtlich ab Juli 2025 kann die Apotheke auf Wunsch des Patienten oder der Patientin Daten von frei verkäuflichen Medikamenten in die ePA übertragen. Nicht darin aufgenommen werden Muster-16-Verordnungen, da diese nicht nachträglich gespeichert werden können. Sie tauchen daher in der elektronischen Medikationsliste nicht auf.

Metadaten

Damit Dokumente im Arbeitsalltag leichter gefunden werden können, werden sie beim Upload in die ePA mit sogenannten Metadaten versehen. Hierzu zählen unter anderem der Name des Behandlers oder der Behandlerin, die Zuordnung des Dokuments zu einer Fachrichtung und die Dokumentenkategorie wie zum Beispiel Befund oder Arztbrief. Weitere Anpassungen sind über Auswahllisten für die Ärztinnen und Ärzte manuell möglich.

Ausblick

In weiteren Ausbaustufen der ePA wird unter anderem der elektronische Medikationsprozess um eine Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) ergänzt sowie eine ePatientenkurzakte und ein eBildbefund eingeführt. Über Medizinische Informationsobjekte (MIOs) sollen Daten aus dem Impfpass, dem Mutterpass, dem Kinder-U-Heft oder dem Zahnbohnusheft in der ePA verfügbar sein.

INFO So macht es medatixx

ePA 3.0. medatixx arbeitet an einer komfortablen Lösung für die „ePA für alle“, die den Arztpraxen fristgerecht bereitgestellt wird. Die Workflows in den Praxissoftwarelösungen sollen so angepasst werden, dass die Nutzung der ePA elegant in den Praxisablauf integriert werden kann.<

